

# Es geht um „alles“

## Bürgerbegehren „Kein Tunnel“: VGH sieht Fragestellung problematisch – Entscheidung heute

VON PETER SCHIEBEL

Starnberg/München – Der Platz in Sitzungssaal 3 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) an der Münchner Ludwigstraße reicht hinten und vorne nicht. 25 Beobachter finden auf den Stühlen Platz – ein rundes Dutzend weiterer Interessierter tritt der Vorsitzende Richter Dr. Dieter Zöllner wieder vor die Tür. „Brandschutzgründe“, sagt er. Stehplätze sind während der Verhandlung des 4. Senats nicht vorgesehen, bei der es in zweiter Instanz um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Tunnel in Starnberg“ geht.

1800 Starnberger hatten die Forderung der Initiatoren Michael Landwehr (Verein Starnberg bleibt oben), Dr. Klaus Huber (Vorsitzender Bürgerinitiative Pro Umfahrung/BI und WPS-Stadtrat) und Dr. Johannes Glogger (BI-Vize) unterschrieben. Die Fragestellung lautete: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Starnberg alles unternimmt, damit der planfestgestellte B2-Tunnel in unserer Stadt nicht gebaut wird?“

Im Juli 2017 hatte der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig erachtet. Im März 2018 schloss sich das Verwaltungsgericht München dieser Position an. Nun beschäftigt sich der VGH damit – weil die Begründung des Verwaltungsgerichts „aus unserer Sicht nicht richtig war“, wie Richter Zöllner sagt. „Es gibt ein paar Sachen, die uns in der ersten Instanz nicht gefallen haben.“ Eine Irreführung in Fragestellung oder Begründung könne der 4. Senat etwa nicht erkennen, sagt Zöllner. Ihm geht es einzig um die Frage der Bestimmtheit – also darum: Was bedeutet „alles“? Und wer entscheidet, ob „alles“ auch wirklich „alles“ ist?

Im Kern dreht sich die rund einstündige mündliche Verhandlung um diesen Punkt. Eine Formulierung „alles zu



Die Kläger und ihr Anwalt: Michael Landwehr (l.), Dr. Johannes Glogger (2.v.l.) und Dr. Klaus Huber (r.) zusammen mit Rechtsanwalt Dr. Franz Sußner vor Beginn der mündlichen Verhandlung am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München.

FOTOS: PETER SCHIEBEL

unternehmen, habe es so noch nicht gegeben, sagt Zöllner. „Was kann daraus konkret folgen?“, fragt er. Was müssten die städtischen Organe innerhalb eines Jahres, der Bindungsfrist eines Bürgerentscheids, unternemen?

Dr. Franz Sußner, der die Initiatoren des Bürgerbegehrens vertritt, hat mit der Fragestellung naturgemäß keine Probleme. Generell legt er Wert darauf, dass bei einem von Nichtjuristen formulierten Bürgerbegehren „keine überzogenen Anforderungen an die Bestimmtheit der Fragestellung“ gestellt werden dürfen. Der Begriff „alles“ sei „für Otto Normalverbraucher leicht zu verstehen“, sagt Sußner.

Und „alles“ sei mit einem Beschluss des Stadtrats zu er-



Sie entscheiden über das Bürgerbegehren: Der Vorsitzende Richter Dr. Dieter Zöllner (M.) und die Richter Dr. Isabel Schübel-Pfister und Anton Stadlöder.

ledigen, bei der obersten Baubehörde im Bayerischen Bauministerium die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für den Tunnel zu beantragen. Eine zusätzliche Erklärung gegenüber dem

Ministerium, keinen Wert mehr auf den Tunnel zu legen, weitere Petitionen oder Veranstaltungen seien aus seiner Sicht nicht mehr erforderlich, sagt Sußner. Und was passiere, wenn die oberste

Baubehörde diesen Wunsch ablehne, hakt Zöllner nach. „Passiert dann elf Monate lang nichts mehr?“ Dann stehe der Stadt Starnberg natürlich der Klageweg offen, entgegnet Sußner.

Der Anwalt der Stadt, Dr. Volker Gronefeld, sieht die Angelegenheit nicht ganz so einfach. „Aus einem Bürgerbegehren sollte schon hervorgehen, welche Maßnahmen getroffen werden sollen“, sagt er. Das müssten die Bürger wissen, wenn sie über das Begehren abstimmen. Sie müssten die Folgen ihrer Abstimmung abschätzen können. „Alles ist ja alles Mögliche“, sagt Gronefeld.

Ähnlich äußert sich Oberlandesanwältin Beate Simmerlein von der Landesanwaltschaft. Wer ein Bürgerbegehren unterschreibe, dem

müsse klar sein, ob er bloß für politische Appelle oder für bestimmte rechtliche Schritte unterschreibe. „Ich muss wissen, ob ich mit meiner Entscheidung etwas auslose, was jahrelange Folgen haben kann.“ Auch den Stadträten müsse das klar sein. Woher wisse ein Stadtratmitglied, ob es „alles“ getan hat? Bereits die Diskussion vor Gericht über die Reichweite des Begriffs „alles“ zeige dessen Unbestimmtheit, sagt Simmerlein.

Auch Vorsitzender Richter Zöllner erachtet die Fragestellung als problematisch. Es sei bundesweit bekannt, dass der 4. Senat „bürgerbegehrenfreundlich“ entscheide, sagt er. Ob der von den Initiatoren vor zwei Jahren gewählte Weg allerdings der richtige war, „daran kann man Zweifel haben“, sagt Zöllner.

Eine Entscheidung will der VGH am heutigen Donnerstag zur Mittagszeit bekannt geben. Erst danach wollen sich auch die Prozessbeteiligten zu dem Verfahren äußern – und möglicherweise auch zu der Frage, wie es weitergeht. „Falls das für Sie negativ ausgeht, muss es noch nicht zu Ende sein“, sagt Zöllner in Richtung der Kläger. Denn den Stadtratsbeschluss zum Bau des Tunnels mittels Bürgerbegehrens durch einen Gegenbeschluss aus der Welt zu schaffen – „da habe ich keine Bedenken“, sagt der Vorsitzende Richter.

Allerdings bekommt er noch keine Antwort auf seine Frage, ob es schon Bestrebungen gebe, mit einer präziseren Fragestellung noch mal Unterschriften für ein zweites Bürgerbegehren sammeln zu wollen. Möglicherweise hätte über eine solche Frage schon längst abgestimmt sein können, sagt Zöllner. Die Hürden für ein Bürgerbegehren seien nicht hoch. „Aber gewisse Maßstäbe müssen herausgearbeitet werden.“